21. 1. Bert bes Beschwerbegegenstandes ber Revision bei ber negativen Feststellungellage.

2. Muß bei ber negativen Feststellungstlage das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung noch zur Zeit der Urteilsfällung vorhanden sein? und erlischt es durch die Erstehung der entsprechenden Leistungstlage von seiten des verklagten Teiles?

BPD. §§ 256, 546.

<sup>1</sup> In der Sache Rep. I. 182/08 hat der I. Zivissenat am 12. Mai 1909 ebenso entschieden. D. E.

## VI. Zivilsenat. Urt. v. 5. April 1909 i. S. K. & E. (Rl.) w. S. Wwe. (Betl.). Rep. VL 244/08.

- I. Landgericht Elberfeld.
- IL Oberlandesgericht Duffelborf.

Die Klägerin hatte ein von ihr erzeugtes Waschmittel unter ber Bezeichnung "Ding an sich" in den Handel gebracht. Bei dessen Benutung behauptete die Beklagte sich eine schwere Augenverletzung zugezogen zu haben und hatte der Klägerin mittels Schreibens vom 24. Mai 1907 eine Klage auf Ersat des ihr entstandenen Schadens angedroht. Daraushin erhob die Klägerin Klage mit dem Antrage, sestzustellen, daß der Beklagten auf Grund und infolge der Benutung des genannten Waschpulvers Schadensersatzunsprüche nicht zuständen. Während der Anhängigkeit dieses Rechtsstreites erhob die Beklagte die angekündigte Klage auf Schadensersatz gegen die Klägerin bei bem Gerichte der Handelsniederlassung der Klägerin.

Das Landgericht wies die erstere Klage ab; die Berusung der Klägerin gegen bessen Urteil wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Grunben:

"1. Die Revisionsbellagte hat die Zulässigteit der Revision in Rücksicht auf das Borhandensein der Revisionssumme nach § 546 BBO. beanstandet. Diese Beanstandung ist nicht begründet. Der Wert des Streitgegenstandes richtet sich bei negativen Feststellungstlagen nach dem Betrage des Anspruches, dessen sich der Beklagte berühmt hat und dessen Richtvorhandensein zur richterlichen Ansertennung zu bringen die Klage bezweckt.

Bgl. Entsch. bes R.S.'s in Zivils. Bb. 12 S. 361 und aus neuerer Zeit Jurift. Wochenschr. 1906 S. 755 Nr. 27.

Damit beckt sich ber Wert bes Beschwerbegegenstandes ber Revision nach § 546 BBD., wenn ber abgewiesene Feststellungskläger bas Rechtsmittel einlegt. Denn sein Revisionsantrag will gleich ben von ihm in den Borinstanzen gestellten Anträgen erreichen, daß dem Beklagten der von ihm behauptete Anspruch endgültig abgesprochen wird. Die Beklagte und Revisionsbeklagte hat unstreitig im Lause des Rechtsstreites der Feststellungsklage ihrerseits Schadensersatlage gegen die Klägerin erhoben, mit der sie einen Betrag von 867,70 M

und eine jährliche Rente von 750 M fordert. Danach ist unter Anwendung des § 9 BBD. der Wert des Beschwerdegegenstandes der Revision . . . zu berechnen.

2. Das Landgericht hat die erhobene Klage aus sachlichen Gründen abgewiesen, indem es für erwiesen angenommen hat, daß die Klägerin das ätzende Bestandteile enthaltende Waschmittel in den Verkehr gebracht habe, ohne das taufende Publikum auf die sich unter Umständen bei der Hantierung damit ergebenden Gesahren ausmerksam zu machen; dadurch habe sie sich für den der Beklagten entstandenen Schaden hastdar gemacht.

In der Berufungsinstanz ist nur über die Frage der Zulässigsteit der Fesistellungsklage verhandelt worden, und das Berufungsurteil sührt aus, daß mit der Erhebung der Leistungsklage auf Schadensersat von seiten der Beklagten das rechtliche Interesse der Rlägerin an der mit der gegenwärtigen Klage verlangten negativen Fesistellung weggefallen und damit die Klage hinfällig geworden sei. Es handle sich um eine Rechtsschuhvoraussehung, die zur Zeit der Urteilsfällung vorhanden sein musse.

Die Revision rügt Verletzung bes § 256 BPD. Die mehrere Monate nach der negativen Feststellungsklage der Klägerin erhobene Leistungsklage der Beklagten decke sich erstens inhaltlich nicht mit jener; sodann sei es auch unrichtig, daß das in § 256 gesorderte rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung, wenn es zur Zeit der Klagerhebung vorhanden gewesen sei, durch eine Handlung des verklagten Teiles zerstört werden könne, die den Kläger nicht befriedige und klaglos stelle.

Der Revision war ber Erfolg zu versagen.

Die neuere Prozeslehre scheidet die Tatbestände, die ersorberlich sind, um einen erhobenen Rechtsstreit zum sachlichen Urteile zu führen, in die sog. Prozesvoraussehungen, die auserhalb der Prozeshandslungen liegen und Vorbedingungen bilden, ein gültiges Prozesporfahren in Gang zu bringen — wie die Parteisähigkeit, die Prozespsähigkeit, die gesehliche Vertretung u. a. —, in die Klagevorausssehungen des § 253 und in die sog. Rechtsschutzvoraussehungen, die in der Mitte zwischen den prozessulen und materiellrechtlichen Unterlagen des Rechtsstreites stehend gewissermaßen ein materielles Prozesprecht darstellen. Hierher werden die besonderen Tatbestände gerechnet,

die das Gesetz für die Rechtsverfolgung in besonderen Rlageformen verlangt, wie in § 146 RD. für die Rlage auf Feftstellung ftreitiger Forderungen im Konturse, in § 259 BBD. für die Klage auf fünftige Leiftungen, in § 280 ABD. für die fog. Ingidentfeststellungellage, in §§ 12, 862, 1004 BBB. für die Unterlassungeklage usw. Zu biefen Rechtsschutvoraussehungen jählt die prozestrechtliche Theorie auch bas in \$ 256 für die Reststellungsklage geforberte rechtliche Interesse des Rlagers an der alsbaldigen Feststellung bes streitigen Rechtsverhältnisses, und sie verlangt beshalb, wie bei allen Boraussetungen des Rechtsschutes, daß gleich den Tatsachen, die das Rechtsverhältnis felbst begrunden, bas rechtliche Interesse bes Rlagers an ber alsbalbigen Reststellung jebenfalls gur Beit ber Urteilsfällung bestebe: es genuge, daß es seit der Klagerhebung entstanden sei: die Mage sei aber als unbegründet abzuweisen, wenn es im Laufe bes Rechtsftreites weggefallen fei. Diefer Lehre ist das Berufungsgericht bei feiner Enticheibung gefolgt. Die gange Unterscheibung, beren theoretischer Wert nicht vertannt werden foll, ift jeboch bem Prozeßrechte der Rivilvrozeftordnung fremd, und wenn auch juzugeben ift, daß das Interesse des Klägers an der alsbaldigen Fesistellung des Rechtsverhaltniffes nach § 256 BPD. eine Mittelftellung einnimmt awischen den rein prozessualen und den rein materiellrechtlichen. awischen ben ben Prozeg erft in Bang fegenben und ben bie fachliche Entscheidung bedingenden Unterlagen bes Rechtsftreites (val. Jurift. Wochenschr. 1897 S. 230 Nr. 10), so ist damit doch ein Boden für ben schlechthin aufgestellten, gang allgemeinen Sat, bag nur bas noch zur Reit der Urteilsfällung vorhandene Interesse an der alsbaldigen Fesistellung ber Fesistellungellage zur Durchführung verhelfen fonne, nicht geschaffen.

Das Reichsgericht hat in einer neuerlichen Entscheidung (Rep. I. 64/08, vom 17. Februar 1909, Warneher, Rechtspr. 1909 S. 295 Mr. 825) ausgesprochen, daß das Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung nicht notwendig schon zur Zeit der Klagerhebung vorhanden sein müsse; es genüge, daß es dis zum Zeitpunkte der Urteilsfällung entstanden sei, da das Interesse seine Boraussehung der gültigen Klagerhebung sei. Berschieden von dieser sei, wird in dem Urteile ausgesührt, die Frage, ob der spätere Wegsall des zur Zeit der Klagerhebung vorhandenen Interesses der Durch-

Diese Stellungnahme entspricht ben praktischen Awecken bes Brogeffes und bem Rechtsichutbedurfniffe für ben Rlager. Der Reitpunkt ber Urteilsfällung fteht nicht fest; nach jeber mundlichen Berhandlung tann bas Urieil ergeben. Berlangt man, daß bas rechtliche Intereffe an ber alebaldigen Feststellung bei der positiven Feststellungstlage bis jum Urteile fortgesett vorhanden sein oder vielmehr gerade jur Reit ber Urteilsfällung bestehen muffe, so muk folgerichtig geforbert merben, daß ber Kläger mit jeder mundlichen Berhandlung, soweit zu beren Beitpuntte bie Leiftungeflage möglich ift, bie Sobe bes Schabens übersehen werden kann, schrittweise zur Leistungsklage übergehe, was ben Zweden bes Prozesses zuwider die Entscheibung immer wieder hinausichieben murbe. Aber auch wenn man diesen Schluß nicht zieht und bas Abstehen von der Feststellungetlage vom Rlager nur verlangt, wenn ber Schabe, noch bevor es zum Urteile gefommen ift. abgeschlossen vorliegt, tann bem Rlager nicht angesonnen werben, entweder die erhobene Rlage jurudjunehmen und von neuem ben Rechtsstreit auf Leistung anhängig zu machen, ober aber bei Umwandlung ber Keststellungstlage in eine Leiftungstlage immerhin auf eine alsbalbige Entscheidung über feinen Anspruch, in vielen Fällen sogar auf eine Instanz für die Entscheidung auf ben Leistungsanspruch ju verzichten. Bielmehr wirtt, wie auch bas Reichsgericht ausgesprochen hat, das einmal zur Reit ber Klagerhebung vorhanden gewesene Interesse an ber alsbalbigen Feststellung als Interesse an

einer alsbaldigen Sachentscheidung über den geltend gemachten Anspruch auf die einmal in zulässiger Weise erhobene Klage fort. Für den Gegner besteht in diesem Falle ein sachliches Interesse an der Abweisung der Klage in der angebrachten Art der Fesistellungsklage gleichfalls nicht; es entspricht deshalb den Zwecken des Prozesses und dem Rechtsschupbedürfnis, in diesen Fällen der Fesistellungsklage ihren weiteren Lauf zu lassen.

Anders ist die Lage jedoch bei einer negativen Feststellungsklage, wie eine solche hier vorliegt. Die Frage, ob eine solche Feststellungstlage noch möglich und weiter zuzulassen sei, nachdem der Gegner die entsprechende positive Klage auf Leistung erhoben hat, deckt sich, wie ersichtlich, nicht mit der Frage, ob die positive Feststellungsklage sortgeführt werden kann, wenn nach der Sachlage der Kläger die positive Klage auf Leistung erheben könnte. Vielmehr muß sür die Fälle der negativen Feststellungsklage anerkannt werden, daß ein des Kechtsschutzes sähiges und bedürstiges Interesse des Klägers an der Sachentscheidung auf die Feststellungsklage überhaupt entsällt, und deshalb die trothem aufrecht erhaltene Klage abzuweisen ist, nachdem der Gegner die entsprechende positive Klage auf Leistung erhoben und, wie hinzuzussigen ist, soweit fortgeführt hat, daß sie nicht mehr ohne Einwilligung des Beklagten — also des Feststellungsklägers — zurückgenommen werden kann (§ 271 Abs.).

Der auf die negative Feststellungsklage eingeleitete Prozes begründet gegenüber der Leistungsklage des Gegners nicht den Einwand der Rechtshängigkeit (vgl. Entsch. des RG.'s in Livils. Bb. 21 S. 393, Bd. 40 S. 362, Bd. 60 S. 392), und dem Feststellungsbeklagten kann auch nicht angesonnen werden, das Ende des Feststellungsprozesses für die Verfolgung seines Anspruches abzuwarten. Erstens wird durch seinen Antrag auf Abweisung der negativen Feststellungsklage die Verjährung seines Anspruches nicht unterbrochen (vgl. Entsch. des RG.'s in Livils. Bd. 60 S. 387), und sodann vermag das die negative Feststellungsklage abweisende Urteil dem Feststellungsbeklagten wohl die Anerkennung zu verschaffen, daß sein Anspruch in irgendeiner Höhe besteht; es verhilft ihm aber nicht zur Durchführung des Anspruches und zu seiner Befriedigung. Dagegen üben sowohl das Urteil in dem Rechtsssterie auf die negative Feststellungsklage, wie das Urteil in dem auf die Leistungsklage eingeleieteten Prozesse Rechtss

fraftwirtungen zwischen ben Parteien im hinblid auf bas Besteben ober Nichthesteben bes ben Gegenstand bes Streites bilbenben Unspruches aus. Das rechtsträftige Urteil im Feftstellungsprozeß außert die Wirfung, bag im Falle ber Berurteilung auf die negative Fest= ftellungsklage rechtsträftig festgestellt wird, daß der behauptete Unfpruch bes Bellagten nicht besteht, und umgelehrt, wenn bie Rlage abgewiesen wird, daß ein Anspruch der behaupteten Art in irgendwelchem Betrage für ben Beklagten besteht (val. Enisch, bes RG.'s in Rivill. Bd. 29 S. 345, Bd. 40 S. 401, 404, Bd. 60 S. 891; Jurift. Wochenschr. 1906 S. 809 Nr. 4). Das rechtsfraftige Urteil bes Leiftungsprozesses ergibt im Ralle ber Abweisung ber Rlage dieselbe Wirkung, wie die verurteilende Entscheidung auf die negative Reststellungstlage; im Falle ber Berurteilung ftellt es aber nicht nur fest, daß dem Kläger ein Anspruch zusteht, sondern bringt biesen auch in feiner tontreten Geftalt gur Entscheidung und verschafft ibm bie Befriedigung.

Laufen nun infolge ber Erhebung ber Leiftungsklage von feiten bes vorher auf negative Feststellung Verklagten ber Leiftungsprozeß und ber negative Refistellungsprozeft gleichzeitig und felbständig nebeneinander ber, so bag bas in jedem von ihnen ergebende Urteil in ber beschriebenen Beise Rechtstraftwirtungen außert, fo entsteht die Gefahr einer Rechtsverwirrung, wenn fich widersprechende und fich gegenfeitig aufhebende Entscheidungen in beiben Prozessen erlassen werben. Das widerspricht ben Zweden bes Prozesses und bem vernünftigen Interesse beiber Parteien (vgl. Jurift. Bochenfchr. 1909 G. 222 Nr. 14 auf S. 228). Deshalb muß, nachdem ber Bellagte bes ffeftftellungsprozesses die Leistungsklage erhoben hat, die dem Entscheidungsintereffe beider Barteien in gleicher Beise entspricht, ber negativen Feststellungsklage, die nur dem Interesse bes Feststellungsklägers bient, ber weitere Rechtsschut verlagt werben. Das einzige burch bie Prozefordnung gebotene Mittel, bei gleichzeitiger Fortführung beiber Prozesse ber Gefahr jener Rechtsverwirrung zu begegnen, ist bie Aussehung ber Berhandlung bes einen bis zur Erledigung bes anderen Rechtsstreites nach § 148 ABD. Rur Aussetzung mußte aus den angeführten Grunden aber bie Berhandlung ber Refiftellungs-Plage gelangen, ba beren Urteil nicht so weit greift, wie bas auf die Leistungellage ergebenbe, und nicht überhaupt über ben ftreitigen

Anspruch endgültig entscheibet. Auch daraus ergibt sich, daß ein Interesse bes Feststellungsklägers an einem Urteile in dem Feststellungsprozesse nicht mehr, wie bei der positiven Feststellungsklage, nachdem die Leistungsklage möglich geworden ist, weiter besteht.

Im gegebenen Falle mar gur Beit ber Rlagerhebung ein rechtliches Intereffe an ber alsbalbigen Seststellung, bag ber Betlagten aus bem von dieser behaupteten Tatbestande ein Anspruch auf Schabensersat gegen bie Rlägerin nicht zustehe, wohl gegeben; benn bie Bellagte hatte ber Rlägerin burch Schreiben vom 24. Mai 1907 bie Erhebung ber Schabensersattlage angefündigt, eine folche aber bis Anfang Inli 1907 noch nicht angestrengt. Es mußte ber Rlagerin baran liegen, zur alsbalbigen gerichtlichen Entscheidung zu bringen, ob die Benutung eines von ihr bergestellten Kabritates Schaben für die Gesundheit . . . zu erzeugen vermöge. Die Feststellungsklage ist also in zulässiger Weise nach § 256 BBD. erhoben. Aber sie ist mit der Erhebung ber positiven Schabensersattlage von seiten ber Beklagten gegenstandslos geworben. Ein vernünftiges unb ju ichübendes Interesse ber Rlagerin an einer Entscheibung auf die Restftellungstlage besteht ebensowenig noch, als ber Bellagte einer erhobenen Leiftungstlage bie Wibertlage auf Weftstellung entgegenstellen tonnte, bag bem Rlager ber geltend gemachte Anspruch nicht auftebe. Für eine solche Wibertlage fehlt es an jedem felbftanbigen Inhalte; ihre Entscheidung ift mit der Entscheidung auf die Rlage von felbft gegeben.

Die Revision meint zwar, daß sich die erhobene Feststellungsklage mit der Leistungsklage der Beklagten nicht decke und ihren selbständigen Wert behalte, da die Gegenpartei möglicherweise zu den
jetzt eingeklagten noch weitere Schadensersatzansprüche geltend machen
könne. Allein dieser Rechtseinwand greift nicht durch, da die von
der Rlägerin erhobene allgemeine negative Rlage auf Anerkennung,
daß der Beklagten irgendein Schadensersatzanspruch aus dem behaupteten Tatbestande nicht zustehe, abgewiesen werden muß, wenn
überhaupt in irgendeinem Betrage ein Schadensersatzanspruch der
Beklagten aus jenen Tatsachen besteht (vgl. Reichsgericht Rep. III.
370/07, vom 5. Februar 1908, und 10/08, vom 6. November 1908,
Warneyer, Rechtspr. 1908 Nr. 404 und 1909 Nr. 169). Handelte
es sich darum, einen über die gegenwärtig erhobene Leistungsklage

hinausgehenden Schadensersabanspruch ber Beklagten durch eine Reftftellungstlage abzuschneiben, fo hatte bie Klagerin ihren Untrag nunmehr auf die Reftftellung richten muffen, daß ber Beklagten ein weiterer Schabensersatanspruch als ber mit ber bereits erhobenen Rlage geltend gemachte nicht zusiehe, und es wurde fich alsbann gefraat haben, ob für biefe Reststellungetlage ein rechtliches Intereffe ber Klägerin an ber alsbalbigen Feststellung bestebe, insbesonbere ob von feiten der Beklagten eine dem Intereffe ber Rlagerin wiberftreitenbe Einflagung bes Schabenserfates in Teilbetragen und in einander ablofenden Rlagen brobe. Der weitere Anariff ber Revision. bas Berufungsgericht habe nicht festgestellt, ob auf bie Leiftungstlage ber Betlagten bereits eine munbliche Berhandlung ftattaefunden habe - benn andernfalls könne sie ihre Klage ohne Rustimmung ber Rlagerin einfach wieber gurudnehmen -, murbe, wie bereits ausgeführt wurde, begrundet fein, wenn es nicht Sache ber Rlagerin gemesen mare, bem Ginwande ber Betlagten, bag wenige Monate nach Erhebung ber Feftstellungstlage bie Leiftungstlage ber Betlaaten angestrengt worben fei, die die Refistellungetlage ber Rlagerin gegenftanbelos mache, die Replit entgegenzuseben, bag jene Rlagefache noch nicht fo weit gedieben fei, baß fie die Feststellungstlage überfluffig mache und bas Intereffe ber Rlagerin an ber Fefiftellung beseitige." . . .